

wts

AUSGABE 16/2026

TAX WEEKLY



OECD/BZSt: Pillar Two – Zentrale Abgabe und internationaler Austausch des Mindeststeuerberichts 2024 – Erleichterungen gemäß Veröffentlichung der OECD

Gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 MinStG ist der Mindeststeuerbericht für das am 31.12.2024 endende Geschäftsjahr bis zum 30.06.2026 beim deutschen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) einzureichen. Diese Frist beruht auf den Vorgaben der OECD und ist grundsätzlich auch in anderen Staaten zu beachten, die Pillar Two in lokales Recht umgesetzt haben.

Die Pillar Two OECD Model Rules (sowie § 75 Abs. 2 MinStG) sehen insoweit im Grundsatz vor, dass dieser Mindeststeuerbericht 2024 von der MNE Group nur bei einer nationalen Steuerbehörde (z.B. der für die oberste Muttergesellschaft zuständigen Behörde) einzureichen ist, wobei diese nationale Steuerbehörde dann den Mindeststeuerbericht auf Basis von wirksamen völkerrechtlichen Austauschvereinbarungen (sog. Multilateral Competent Authority Agreements – MCAA) bzw. innerhalb der Europäischen Union mittels der DAC 9 Richtlinie mit den anderen betroffenen ausländischen Steuerbehörden teilt (sog. „GIR Central Filing and Dissemination Approach“).

Kritisch ist in diesem Zusammenhang, dass Deutschland (wie auch andere Staaten) diese völkerrechtlichen Austauschvereinbarungen bis zum 30.06.2026 noch nicht rechtlich wirksam umgesetzt haben wird, da der dafür notwendige Ratifizierungsprozess noch nicht abgeschlossen sein wird. Zudem wird es in einigen Staaten rein praktisch (z.B. aus technischen Gründen) nicht möglich sein, den Mindeststeuerbericht 2024 bis zum 30.06.2026 bei den Finanzbehörden einzureichen, da die lokalen Finanzbehörden ggf. noch kein funktionierendes Portal zur elektronischen Entgegennahme der Berichte haben werden. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob Unternehmensgruppen den Mindeststeuerbericht 2024 ggf. in verschiedenen Ländern – also abweichend vom GIR Central Filing and Dissemination Approach mehrfach – abgeben müssen bzw. ob Sanktionen drohen, wenn der Mindeststeuerbericht aufgrund der praktischen Unmöglichkeit nicht fristgerecht bei der eigentlich zuständigen nationalen Finanzbehörde eingereicht wurde.

Gemäß dem von der OECD nunmehr veröffentlichten Dokument „[Global Minimum Tax: Support for Central GloBE Information Return Filing and Exchange \(2024 Reporting Fiscal Year\)](#)“ haben die in 2024 Pillar Two einführenden Staaten zugestimmt, die folgenden Erleichterungen zu gewähren (als „common understanding“ der betreffenden Länder bezeichnet), wenn der Mindeststeuerbericht 2024 in einem der im Annex des Dokuments genannten Staaten zentral bis zum 30.06.2026 abgegeben wurde:

- › Verzicht auf Bußgelder/Strafen, die ansonsten bei nicht fristgerechter Abgabe des Mindeststeuerberichts 2024 drohen, soweit dies nach den lokalen Gesetzen möglich ist, und
- › Verzicht auf die ansonsten obligatorische (zusätzliche) lokale Einreichung des Mindeststeuerberichts 2024 bis zur relevanten Frist zum internationalen Austausch des Berichts, die gemäß Absatz 3 des MCAA am 31.12.2026 endet.

Insoweit soll Unternehmensgruppen eine Erleichterung gewährt werden, wenn sie den Mindeststeuerbericht 2024 fristgerecht bei der dafür zuständigen Finanzbehörde (zentral) bis zum 30.06.2026 abgegeben haben und diese Behörde den Bericht dann – mangels einer zu diesem Zeitpunkt bestehenden völkerrechtlich wirksamen Austauschvereinbarung – erst später (aber noch vor dem 31.12.2026) mit den anderen betroffenen nationalen Steuerbehörden teilt. Zudem sollen Unternehmensgruppen bis zum 31.12.2026 von einer zusätzlichen lokalen Abgabe des Mindeststeuerberichts 2024 verschont werden, wenn der internationale Austausch des Berichts aus den genannten praktischen bzw. technischen Gründen bis dahin nicht möglich ist.

Im Ergebnis und im Prinzip sollte auf Basis dieses „common understanding“ eine zentrale Einreichung des Mindeststeuerberichts 2024 in Deutschland möglich sein, ohne dass die anderen betroffenen Staaten eine lokale Einreichung des Mindeststeuerberichts verlangen, falls der Informationsaustausch vor dem 31.12.2026 erfolgt.

Zu beachten ist jedoch, dass die Bahamas, Nordmazedonien, die Slowakei und Vietnam (siehe Fußnote 3 des Dokuments) offenbar dieses „common understanding“ zumindest derzeit nicht uneingeschränkt teilen, sodass insoweit zu prüfen bleibt, ob dort eine lokale Einreichung des Mindeststeuerberichts 2024 bis zum 30.06.2026 ratsam bzw. geboten ist. Zudem bleibt zu prüfen, inwieweit dieses „common understanding“ durch die jeweiligen Staaten tatsächlich umgesetzt wird, da diese Vereinfachungen unter dem Vorbehalt der Durchführung auf Basis des jeweiligen nationalen Rechts stehen (vgl. unter „3.“ im Dokument).

Davon unbenommen ist zudem die für deutsche oberste Muttergesellschaften (bzw. ihre inländischen Geschäftseinheiten) nach § 75 Abs. 1 MinStG bestehende Verpflichtung zur Abgabe des Mindeststeuerberichts 2024 bis zum 30.06.2026 beim BZSt (und die damit verbundenen Bußgelder i.S.d. § 98 MinStG vorbehaltlich des Transitional Penalty Reliefs i.S.d. § 101 Abs. 3 MinStG) unter der Annahme, dass das BZSt bis dahin ein funktionierendes Portal (DIP / Elster) zur Entgegennahme der Berichte etabliert haben wird. Auch die Verpflichtung zur Abgabe der deutschen Mindeststeuererklärung (§ 95 MinStG) bis zum 30.06.2026 ändert sich durch die neue Verlautbarung nicht.

Grundsätzlich bleibt abzuwarten und ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form die jeweiligen Staaten, in denen eine nationale Ergänzungssteuer (QDMTT) für 2024 eingeführt wurde, dieses „common understanding“ in ihr lokales Recht umsetzen werden und welche lokalen Pillar Two Verpflichtungen insoweit betroffen sind.

Das BZSt hat sich mit [BZSt Pillar 2 Newsletter 01/2026 vom 18.05.2026](#) auch bereits zum Thema geäußert.

Bundestag: Entwurf eines neuen Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im Steuerrecht

Am 08.05.2026 hatte der Bundesrat dem vom Bundestag am 24.04.2026 beschlossenen Neunten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 14/2026) seine Zustimmung verweigert (vgl. hierzu TAX WEEKLY # 15/2026). Hintergrund war die Frage der Gegenfinanzierung der in dem Gesetz vorgesehenen Einführung der bis zum 30.06.2027 befristeten Möglichkeit der Gewährung steuerfreier Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zu einem Betrag von 1.000 Euro zur Abmilderung der gestiegenen Preise (Entlastungsprämie).

Die Politik hat sich nunmehr darauf verständigt, keinen Vermittlungsausschuss anzurufen. Um aber die gesetzliche Umsetzung der erforderlichen Änderungen im Steuerberatungsgesetz, Gewerbesteuerrecht und Grunderwerbsteuergesetz dennoch sicherzustellen, werden die Regelungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen und dann vom Bundesrat gestoppten Gesetzes stattdessen 1:1 zum Gegenstand einer neuen Gesetzesinitiative der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD gemacht. Nur die im ursprünglichen Gesetzesbeschluss enthaltene steuer- und sozialversicherungsfreie Entlastungsprämie von bis zu 1.000 Euro wird nicht in diese Gesetzesinitiative der Fraktionen aufgenommen und ist damit vom Tisch. Der angesprochene neue [Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Steuerberatungsrecht sowie im](#)

Steuerrecht wurde mittlerweile bereits beim Bundestag eingebracht und dort am 21.05.2026 auch schon in erster Lesung behandelt.

Neben den berufspolitischen Inhalten als Kern des Gesetzes sind die damit folgenden steuerrechtlichen Maßnahmen enthalten:

- › Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer in § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG auf 280 % (bisher 200 %) ab dem Erhebungszeitraum 2027 entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag. Damit soll Scheinsitzverlegungen von Unternehmen entgegengewirkt werden. Niedrige Hebesätze seien bisher oft ein Anreiz für Unternehmen, ihre steuerliche Ansässigkeit in entsprechende Kommunen zu verlegen, auch wenn sie dort nicht substantiell tätig sind.
- › Außerdem enthält der Entwurf grundlegende Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes:
 - Weitergeltung der Steuervergünstigungen für Personengesellschaften in der Grunderwerbsteuer: Die in Art. 30 und Art. 36 Abs. 5 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22.12.2023 enthaltene, ab dem 01.01.2024 geltende dreijährige Befristung der in § 24 GrEStG geregelten Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften wird aufgehoben. Mit dieser Maßnahme soll die bisherige und durch jahrzehntelange Rechtsprechung weitgehend ausgeurteilte Rechtslage bis auf Weiteres fortgeschrieben werden. Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 bestünden unverändert substantielle Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die sich u. a. auf die Verbindung von Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen beziehen und die weiterhin grunderwerbsteuerlich eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaftsformen rechtfertigen. Die Entfristung schaffe (Rechts-)Sicherheit und Planbarkeit sowohl für die Wirtschaft mit Blick auf unternehmerische Entscheidungen als auch für die Verwaltung vor dem Hintergrund von Umsetzungs- und Administrationsaufwänden.
 - Um eine mögliche zweifache Besteuerung desselben Lebenssachverhalts beim Auseinanderfallen von Verpflichtungs- (Signing) und Verfügungsgeschäft (Closing) auszuschließen, soll der Besteuerungsvorrang der für Anteilsübergänge geltenden Ergänzungstatbestände umgekehrt werden: Künftig soll das schuldrechtliche Geschäft (Signing) vorrangig nach § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG besteuert werden. Die für den Zeitpunkt des dinglichen Rechtsgeschäfts (Closing) maßgeblichen § 1 Abs. 2a und 2b GrEStG finden ergänzend zwar weiterhin Anwendung, jedoch nur, soweit keine Steuerbarkeit nach § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG vorliegt. Die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft (§ 13 GrEStG) bei Anteilsvereinigungen, Anteilsübertragungen und wirtschaftlichen Beteiligungen werden entsprechend angepasst; die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 2 GrEStG zur Bemessungsgrundlage bei noch zu errichtenden Gebäuden bzw. einem vorgefassten Plan zur Bebauung eines Grundstücks erstreckt sich künftig auch auf Fälle der Anteilsvereinigung/-übertragung i.S.v. § 1 Abs. 3, Abs. 3a GrEStG; die Vorschriften des § 16 Abs. 4a und Abs. 5 Satz 2 GrEStG werden aufgehoben, sodass grundsätzlich nur noch eine Anzeige zum Zeitpunkt des Signing notwendig ist und der Vorgang regelmäßig zu diesem Zeitpunkt bereits abschließend besteuert werden kann.
 - Die Anzeigefristen nach § 19 GrEStG sollen für alle Beteiligten einheitlich auf einen Monat (bisher grds. zwei Wochen) verlängert werden.
 - Vorgesehen ist nach § 23 Abs. 28 GrEStG eine Anwendung sämtlicher geänderter Vorschriften, also insbesondere auch des § 1 Abs. 3b GrEStG, nicht auf alle bei Verkündung noch offenen Fälle, sondern ausschließlich auf die Erwerbsvorgänge, die nach dem Tag der Verkündung verwirklicht werden. Zudem sehen die Anwendungsregelungen für Übergangsfälle, in

denen Signing vor und Closing nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen erfolgt, eine Besteuerung ausschließlich nach § 1 Abs. 3 bzw. 3a GrEStG n.F. vor; die Anwendung des § 16 Abs. 4a GrEStG ist in diesen Fällen ausgeschlossen (§ 23 Abs. 29 GrEStG).

Das neue Gesetzgebungsverfahren soll nun stark beschleunigt durchgeführt werden. Die Einbringung unmittelbar aus der Mitte des Bundestags lässt den ersten Durchgang beim Bundesrat entfallen. Die abschließende Beratung im Finanzausschuss des Bundestags ist am 10.06.2026 vorgesehen. Am 12.06.2026 soll dann der Bundestag das Gesetz beschließen und gleich im Anschluss auch der Bundesrat seine Zustimmung erteilen. Vor dem Hintergrund dieses engen Zeitplans mit geplanten Beschlüssen von Bundestag und Bundesrat am selben Tag erwarten mit dem Verfahren vertraute Kreise keine inhaltlichen Änderungen am eingebrachten Gesetzentwurf.

EuGH: Umsatzsteuer und Verrechnungspreisanpassungen

Der EuGH musste erneut zur Frage Stellung nehmen, inwiefern Verrechnungspreisanpassungen auch aus umsatzsteuerlicher Sicht von Bedeutung sind. Mit seinem Urteil vom 13.05.2026 ([C-603/24](#)) stellt er für die Beantwortung der Frage weiterhin auf den Zusammenhang zwischen einer Leistung und einem ggf. hierfür geschuldeten Entgelt ab.

Stellantis Portugal (Stellantis) erwarb als Vertriebsgesellschaft Fahrzeuge bei konzerninternen Herstellern (OEM). Sie veräußerte diese an unabhängige Vertragshändler für deren Weiterverkauf an Kunden. Wiesen die ausgelieferten Fahrzeuge Mängel auf, so konnten die Kunden von den Vertragshändlern eine Reparatur einfordern. Die Vertragshändler stellten sodann Stellantis Portugal die Kosten für diese Reparaturen in Rechnung. Auf Basis der konzerninternen Verrechnungspreisvereinbarung sollte Stellantis eine vorab festgelegte Gewinnspanne erreichen. Diese Vereinbarung sah hierfür vor, dass der Preis der von den OEM an Stellantis verkauften Fahrzeuge angepasst werden konnte. Die Anpassung erfolgte jeweils zum Ende eines Bezugszeitraums und wurde durch Gut- oder Lastschriften der OEM an Stellantis abgewickelt. Im Zuge der Verrechnungspreisanpassung zum Ende des Betrachtungszeitraums wurden daher neben den Betriebskosten (Personal-, Strom- und Marketingkosten) von Stellantis auch die von den Vertragshändlern an Stellantis weiterbelasteten Reparaturkosten einbezogen, sodass sich eine Rückzahlung der OEM an Stellantis ergab. Die portugiesische Steuerbehörde qualifizierte diese nachträglichen Preisanpassungen als Entgelt für steuerbare Reparaturdienstleistungen der Stellantis an die OEM: Die Verantwortung für die Beseitigung der Mängel der Kraftfahrzeuge habe bei dem OEM gelegen; Stellantis habe zunächst die Kosten hierfür getragen und sie dann – durch die Anpassungen der Verrechnungspreise – auf die OEM abgewälzt. Das vorlegende Gericht wollte vom EuGH geklärt wissen, ob eine solche Verrechnungspreisanpassung aus umsatzsteuerlicher Sicht als Entgelt für eine Reparaturleistung der Stellantis anzusehen ist.

Nach der Auffassung des EuGH soll in diesem Fall keine entgeltliche Reparaturleistung vorliegen.

Maßgeblich für die Annahme einer steuerbaren Dienstleistung sei, dass zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Dieser Zusammenhang existiere, wenn zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die vom Leistenden empfangene Vergütung den tatsächlichen Gegenwert für die dem Leistungsempfänger erbrachte Dienstleistung bildet. Aus den Akten wird für den EuGH indes nicht ersichtlich, dass zwischen Stellantis und den OEM ein Rechtsverhältnis bestand, wonach Stellantis verpflichtet gewesen wäre, die Reparatur der Fahrzeuge gegen Entgelt zu übernehmen. Vielmehr belegen die Akten nur eine Vereinbarung über den Kauf der Fahrzeuge.

Allerdings konnte der EuGH keine abschließende Entscheidung treffen, da allein das vorliegende Gericht für die Würdigung des Sachverhalts zuständig sei und die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Umsätze zu bestimmen habe. Vorsorglich, für den Fall, dass das vorliegende Gericht bei der weiteren Prüfung ein Vertragsverhältnis über die Erbringung von Reparaturleistungen annehmen sollte, legt der EuGH dar, warum die Verrechnungspreisanpassungen dennoch nicht als Vergütung für die in Rede stehenden Reparaturdienstleistungen angesehen werden können. Zunächst weist der EuGH darauf hin, dass für die Ermittlung der Verrechnungspreisanpassungen nicht nur die Kosten der von den Vertragshändlern durchgeführten Reparaturen, sondern auch die Betriebskosten von Stellantis herangezogen wurden. Somit scheinen die Kosten für die Reparaturen nur einer der Parameter zu sein, die für die Berechnung dieser Verrechnungspreisanpassungen berücksichtigt werden. Je nach der Höhe all dieser Kosten im Vergleich zu den ursprünglichen Verrechnungspreisen konnten daher die Anpassungen nicht nur zu Gutschriften, sondern auch zu Lastschriften von den OEM an Stellantis führen. Darüber hinaus weist der EuGH darauf hin, dass die Summe der Reparatur- und Betriebskosten betragsmäßig nur insoweit Berücksichtigung finden soll, als eine angemessene Gewinnspanne für Stellantis zu gewährleisten sei. Sofern diese aber erreicht wäre, scheint es nach den vertraglichen Regelungen jedoch nicht festzustehen, dass Stellantis dennoch die Erstattung sämtlicher Reparaturkosten erhalten könnte. Wenn allerdings eine Vergütung lediglich freiwillig gezahlt wird oder vom Zufall abhängig ist bzw. schwer zu quantifizieren ist, dann verneint der EuGH ausweislich seiner ständigen Rechtsprechung den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt – auch insoweit hält der EuGH eine entgeltliche Reparaturleistung für nicht gegeben.

Sofern das vorliegende Gericht im Zuge seiner Tatsachenwürdigung ebenfalls das Vorliegen einer entgeltlichen Reparaturleistung ausschließen sollte, weist der EuGH darauf hin, dass sodann zu prüfen wäre, ob die Gutschriften eine Preisminderung hinsichtlich der Fahrzeugverkäufe von den OEM an Stellantis darstellen.

In der Praxis führt die umsatzsteuerliche Behandlung von Verrechnungspreisausgleichszahlungen immer wieder zu Fragen und Streit (z. B. zur Steuerbarkeit oder zum Vorsteuerabzug) mit der Finanzverwaltung. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagiert. Betroffenen Unternehmen ist aber zu empfehlen, das Vorgehen bei Verrechnungspreisausgleichszahlungen auch aus umsatzsteuerlicher Sicht zu überprüfen.

BFH: Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg ist nicht verfassungswidrig

Mit ausführlicher [Pressemitteilung](#) hat der BFH darüber informiert, dass er am 20.05.2026 in zwei Verfahren – Rechtssachen II R 26/24 und II R 27/24 – aufgrund mündlicher Verhandlung am 22.04.2026 entschieden hat, dass er die Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes Baden-Württemberg (LGrStG BW) zur Bewertung von Grundstücken, die im Rahmen der Berechnung der Grundsteuer ab dem 01.01.2025 herangezogen werden, nicht für verfassungswidrig hält.

Der BFH bestätigte inhaltlich die Auffassungen der Vorinstanz und wies die Revisionen in beiden Verfahren als unbegründet zurück. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG oder an den Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg (Art. 68 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverfassung Baden-Württemberg) kam nach den Urteilen des BFH nicht in Betracht, da er nicht von der Verfassungswidrigkeit des LGrStG BW überzeugt ist.

Das Finanzamt hatte – so der BFH – in beiden Rechtssachen den jeweiligen Grundsteuerwert zutreffend unter Anwendung von § 38 Abs. 1 Satz 1 LGrStG BW durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert ermittelt. Heranzuziehen war gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2

LGrStG BW, nach dessen Wortlaut der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone maßgebend ist, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet, der einschlägige Bodenrichtwert für die gesamte Grundstücksfläche, unabhängig von der jeweiligen tatsächlichen Nutzung einzelner Grundstücksflächen als bebaute Fläche oder als Grünland. Individuelle Merkmale des einzelnen Grundstücks – wie z.B. eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm, Hochwassergefahr oder die individuelle Bebauung des Grundstücks – sind für die Berechnung des Grundsteuerwerts ohne Bedeutung. Der von dem jeweiligen Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert ist heranzuziehen; Verstöße gegen die bei der Bodenrichtwertermittlung zu berücksichtigenden gesetzlichen Regelungen – beispielsweise die Vorschriften der ImmoWertV – waren für den BFH nicht ersichtlich.

Ein durch die Klägerin in der Rechtssache II R 26/24 erst im Revisionsverfahren vorgelegtes Gutachten, das eine Abweichung um 36 % nach unten von dem pauschal ermittelten Wert aufzeigt, konnte durch den BFH nicht berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich um neuen Tatsachenvortrag, der im Revisionsverfahren grundsätzlich keine Berücksichtigung finden kann. Das Finanzamt hat über die Berücksichtigung des Gutachtens noch nicht entschieden.

Der BFH sieht das LGrStG BW als formell verfassungskonform an und geht davon aus, dass § 38 LGrStG BW auch materiell-rechtlich verfassungsgemäß ist. Der BFH ist insbesondere nicht davon überzeugt, dass die Vorschrift gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstößt.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 GG dem Steuergesetzgeber bei der Auswahl des Steuergegenstandes ebenso wie bei der Bestimmung des Steuersatzes einen weitreichenden Entscheidungsspielraum belässt. Der Gleichheitssatz bindet ihn aber an den Grundsatz der Steuergerechtigkeit, der gebietet, die Belastung an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und am Folgerichtigkeitsprinzip auszurichten. Der Gesetzgeber darf bei der Ausgestaltung generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen treffen, ohne allein schon wegen der damit unvermeidlich verbundenen Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen. Er darf sich grundsätzlich am Regelfall orientieren und ist nicht gehalten, allen Besonderheiten durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber kann Praktikabilitätsabwägungen Vorzug vor Gesichtspunkten der Ermittlungsgenauigkeit einräumen und dabei auch beträchtliche Bewertungs- und Ermittlungsunschärfen in Kauf nehmen, um die Festsetzung und Erhebung der Steuer handhabbar zu halten (vgl. zum Beispiel BVerfG-Urteil vom 10.04.2018 – 1 BvL 11/14).

Gemessen an diesen Vorgaben hält der BFH § 38 LGrStG BW für verfassungskonform. Der Landesgesetzgeber durfte für die Ermittlung des Grundsteuerwerts nur an den Wert des Grund und Bodens anknüpfen und die darauf bestehende Bebauung außen vor lassen. Auch im reinen Bodenwert spiegelt sich die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wider. Die typisierte Heranziehung eines Bodenrichtwerts für ein gesamtes Grundstück unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der einzelnen Teilflächen oder sonstiger individueller Grundstücksmerkmale vereinfacht in einem Massenverfahren für die Finanzverwaltung die Ermittlung des Grundsteuerwerts und seine automatisierte Fortschreibung alle sieben Jahre und verhindert den Eintritt eines „Bewertungsstaus“. Durch die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Werts durch ein qualifiziertes Gutachten bei Überschreiten des typisiert ermittelten Grundsteuerwerts in Höhe von mehr als 30 % hat der Landesgesetzgeber eine Regelung geschaffen, die dazu dient, beträchtliche Abweichungen einzufangen. Dabei ist die Regelung großzügiger als im Bundesmodell, das den Nachweis eines niedrigeren Grundsteuerwerts nach § 220 Abs. 2 Satz 2 BewG erst ab einer Abweichung von mehr als 40 % zulässt.

Die vollständig abgefassten Urteile in beiden Verfahren werden in einigen Wochen auf der Homepage des BFH veröffentlicht. Eine Woche vor Veröffentlichung wird ein zeitlicher Hinweis als Pressemitteilung abrufbar sein.

Am BFH sind Verfahren gegen die Landesgrundsteuermodelle Hamburg, Hessen und Bayern anhängig. Der BFH plant mündliche Verhandlungen für die Ländermodelle Hamburg und Hessen voraussichtlich im November 2026 und für das Landesmodell Bayern in der ersten Jahreshälfte 2027.

BFH: Vergütung für die Fortführung des Geschäftsführeramts beim Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft – Abgrenzung zwischen Veräußerungspreis und Arbeitslohn

Im Urteil vom 03.03.2026 ([IX R 1/25](#)) hatte der BFH über die Frage zu entscheiden, ob Zahlungen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft den Einkünften aus § 17 EStG (Veräußerungsgewinne) unterliegen oder ein Teil des Kaufpreises für Geschäftsanteile steuerlich als Arbeitslohn i.S.d. § 19 EStG einzuordnen ist, wenn dieser wirtschaftlich mit der fortgesetzten Tätigkeit des bisherigen Gesellschafters als Geschäftsführer verknüpft ist.

Im Streitfall war der Kläger zu 50 % an einer GmbH beteiligt und zugleich deren Geschäftsführer. Er erzielte aus dieser Tätigkeit ein festes Geschäftsführergehalt sowie variable Vergütungen. Im Streitjahr 2020 veräußerte er seine Anteile an der Gesellschaft an einen Erwerber. Der Gesamtkaufpreis belief sich auf 2,25 Mio. Euro, wovon ein Teilbetrag i.H.v. 625.000 Euro ausdrücklich dafür vorgesehen war, dass der Kläger seine Geschäftsführertätigkeit für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Verkauf fortführt. Diese Zahlung war zudem mit einer Rückzahlungsklausel für den Fall verbunden, dass die Geschäftsführertätigkeit vorzeitig beendet wird.

Zwischen den Beteiligten war streitig, ob dieser Teilbetrag als Bestandteil des Veräußerungserlöses gemäß § 17 EStG oder als Arbeitslohn gemäß § 19 EStG zu qualifizieren ist. Das Finanzgericht hatte den Betrag dem Bereich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet.

Nunmehr hat der BFH das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen, da die bisherigen Feststellungen der Vorinstanz für eine abschließende rechtliche Würdigung nicht ausreichten.

Für die Zuordnung zu den Einkünften aus § 17 bzw. aus § 19 EStG sei maßgeblich, in welchem „engeren wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang“ die Zahlung stehe. Mithin müsse beurteilt werden, ob die streitige Vergütung primär durch die Anteilsveräußerung oder durch die zukünftige Arbeitsleistung veranlasst worden sei. Dabei komme es insbesondere darauf an, ob der vereinbarten Zahlung eine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung beizumessen sei. Handelt es sich bei der Zahlung lediglich um einen unselbständigen Bestandteil der Kaufpreisfindung für die Anteile, sei sie den Einkünften nach § 17 EStG zuzuordnen. Habe die Zahlung hingegen einen eigenständigen Entgeltcharakter für eine künftig zu erbringende Tätigkeit, spreche dies für das Vorliegen von Arbeitslohn.

In diesem Zusammenhang müsse berücksichtigt werden, dass die Sicherstellung der Kontinuität und Qualität des Managements regelmäßig ein wertbildender Faktor für eine Gesellschaft sei. Die Bereitschaft eines veräußernden Gesellschafters, weiterhin als Geschäftsführer tätig zu bleiben, könne daher integraler Bestandteil der Kaufpreisbildung sein. In solchen Fällen liege es nahe, dass entsprechende Zahlungen zumindest teilweise als unselbständige Bestandteile des Veräußerungspreises zu qualifizieren seien und damit dem Anwendungsbereich des § 17 EStG unterfielen. Zu prüfen sei dabei insbesondere die Ausgestaltung des Kaufvertrags, die Angemessenheit des Kaufpreises im Verhältnis zum Verkehrswert, der Zusammenhang der Zahlung mit der künftigen

Tätigkeit, mögliche Rückzahlungsverpflichtungen sowie die Frage, ob ein gesonderter Geschäftsführervertrag mit marktüblicher Vergütung bestehe. Diese Feststellungen müssten vom Finanzgericht als Tatsacheninstanz nachgeholt werden.

Die Entscheidung ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung, da die steuerliche Einordnung unterschiedliche Folgen hat: Während Gewinne nach § 17 EStG regelmäßig unter Anwendung des Teileinkünfteverfahrens besteuert werden, unterliegen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der vollen Besteuerung sowie regelmäßig auch dem Lohnsteuerabzug.

BFH: Ausschüttung von Gewinnen aus der Zeit vor Auflösung der Gesellschaft nach Liquidationsbeginn

Der BFH hat im Zusammenhang mit der Erstattung von Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen einer inländischen Tochterkapitalgesellschaft an ihre EU-Muttergesellschaft mit Urteil vom 03.03.2026 ([VIII R 8/24](#)) entschieden, dass diese Ausschüttungen nicht nach § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG von der Steuerentlastung ausgeschlossen sind, wenn es sich um Gewinne handelt, die zwar nach Liquidationsbeginn der Tochtergesellschaft ausgeschüttet werden, aber in der Zeit vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden sind. Auf solche Gewinnausschüttungen einbehaltene und abgeführte Abzugssteuern sind also vollständig zu erstatten. Die Entscheidung beruht auf einer richtlinienkonformen Auslegung von § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG nach Maßgabe der Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR) und trägt zur Rechtsklarheit in grenzüberschreitenden Unternehmensstrukturen bei.

Die Klägerin, eine Société Anonyme mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg, war alleinige Gesellschafterin einer in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen GmbH. Diese wurde zum 31.12.2010 aufgelöst und befand sich anschließend in Liquidation. Am 20.10.2015 wurde sie im Handelsregister gelöscht. Die Klägerin beantragte beim BZSt die Erteilung eines Freistellungsbescheids und die Erstattung deutscher Abzugssteuer auf Kapitalerträge, unter anderem aus einer Gewinnausschüttung der GmbH gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 12.11.2013. Diese Ausschüttung hatte ausschließlich laufende Gewinne zum Gegenstand, die in der aktiven Zeit der GmbH vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden waren. Das BZSt stufte die Ausschüttung als „anlässlich der Liquidation“ ein und gewährte eine Freistellung und Erstattung mit Ausnahme des im Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 23.08.1958 (DBA Luxemburg 1958) vorgesehenen Quellensteuereinhalts von damals 10 % der Kapitalerträge. Der nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhobenen Klage gab das Finanzgericht statt und verpflichtete das BZSt zu einer vollständigen Freistellung und Erstattung der einbehaltenen Abzugssteuern.

Die hiergegen eingelegte Revision der Finanzverwaltung hatte keinen Erfolg. Der BFH hat die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt. Ungeachtet der Bestimmungen des DBA Luxemburg 1958 zur Höhe des zulässigen Quellensteuereinhalts habe die Klägerin einen Anspruch auf vollständige Freistellung und Erstattung der auf die Ausschüttung vom 12.11.2013 einbehaltenen und abgeführten Abzugssteuern. Die Voraussetzungen des § 50d Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 43b Abs. 1 EStG i.V.m. Art. 5 MTR für eine vollständige Freistellung und Erstattung der einbehaltenen Beträge seien erfüllt und § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG stehe dem nicht entgegen. § 43b Abs. 1 Satz 4 EStG sehe vor, dass die Entlastungsregelung des § 43b Abs. 1 Satz 1 EStG nicht für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG gelte, die anlässlich der Liquidation oder Umwandlung einer

Tochtergesellschaft zufließen. Die Vorschrift sei zur Vermeidung eines Unionsrechtsverstoßes richtlinienkonform auszulegen und nicht anzuwenden, wenn die inländische Tochterkapitalgesellschaft nach Liquidationsbeginn Gewinne an ihre EU-Mutterkapitalgesellschaft ausschütete, die in der Zeit vor der Eröffnung des Liquidationsverfahrens entstanden seien.

BFH: Zur Aufzeichnungspflicht für die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers eines selbständig tätigen Steuerpflichtigen

Der BFH hat mit Urteil vom 24.03.2026 ([VIII R 6/24](#)) im Zusammenhang mit der Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer eines selbständig tätigen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, die für solche Aufwendungen geltende Aufzeichnungspflicht in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht konkretisiert. Gegenstand der Entscheidung ist die in der Praxis wohl oft übersehene und wenig praktizierte Regelung in § 4 Abs. 7 EStG. Die Anforderungen dieser Vorschrift sind einzuhalten. Ein Verstoß führt dazu, dass die Aufwendungen grundsätzlich nicht abzugsfähig sind. Mangels Verweisung in § 9 EStG gilt diese Vorschrift nicht für den Werbungskostenabzug im Bereich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Der Kläger, der im Streitjahr unter anderem Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielte, bewohnte ein Eigenheim bestehend aus Keller, Erd- und Obergeschoss sowie ausgebautem Dachgeschoss. Seine selbständige Tätigkeit übte er in dem als Arbeitszimmer eingerichteten Dachgeschoss aus. Daneben nutzte er eine im Erdgeschoss gelegene Bibliothek. Im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung für das Streitjahr erklärte der Kläger unter anderem einen Verlust aus freiberuflicher Tätigkeit. Dem lagen Absetzungen für Abnutzung (AfA) auf unbewegliche Wirtschaftsgüter sowie Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zugrunde. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung reduzierte das Finanzamt die AfA-Beträge und die weiteren Betriebsausgaben für das Arbeitszimmer. Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein. Das Finanzamt berücksichtigte daraufhin einen höheren Betriebsausgabenabzug für die Kosten des Arbeitszimmers. Mit seiner Klage begehrte der Kläger weiterhin einen Betriebsausgabenabzug in der von ihm erklärten Höhe. Das Finanzgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer bereits dem Grunde nach nicht berücksichtigungsfähig seien, da der Kläger seine Aufzeichnungspflichten nicht erfüllt habe.

Der BFH hat die Auffassung des Finanzgerichts nun bestätigt. Die Berücksichtigung von Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer des Klägers als Betriebsausgaben bei dessen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit sei gemäß § 4 Abs. 7 Satz 2 EStG wegen Verletzung der Aufzeichnungspflicht aus § 4 Abs. 7 Satz 1 EStG ausgeschlossen. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG seien einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Die Erfüllung dieser Pflicht sei Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug. Sämtliche Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer und dessen Ausstattung müssten einzeln und zeitnah in einer besonderen Spalte der Ausgabenaufzeichnungen, zumindest aber gebündelt in einem gesonderten schriftlichen oder digitalen Dokument aufgezeichnet werden. Eine bloße Belegsammlung reiche nicht aus. Nur so sei die sachlich zutreffende Zuordnung solcher Aufwendungen und die einfache Prüfung ihrer Abziehbarkeit gewährleistet. Im Streitfall fehle es an einer solchen Aufzeichnung. Der Kläger habe die zugrunde liegenden Belege über das Streitjahr gesammelt und erst im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung eine Aufstellung über sämtliche Gebäudekosten gefertigt. Auch die Erfassung der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer im Formular der Einnahmen-Überschussrechnung genüge den Erforder-

nissen des § 4 Abs. 7 EStG an eine Einzelaufzeichnung nicht Das Formular habe nur die gesonderte Erfassung der Abschreibungsbeträge und im Übrigen die Angabe der Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in einer Summe vorgesehen.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 15.05.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-225/25	13.05.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gesellschaftsrecht – Richtlinie 2004/25/EG – Übernahmeangebot – Art. 2 Abs. 1 Buchst. a – Ausschluss von Wertpapierinhabern – Durch eine Person, die die Kontrolle über die Zielgesellschaft innehat, abgegebenes Angebot – Abgabe des Angebots im Anschluss an den Erwerb der Kontrolle – Fehlen der Freiwilligkeit des Übernahmeangebots.
C-286/25	13.05.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Haftung eines Mitgliedstaats bei Verstoß gegen das Unionsrecht – Ex-lege-Erlöschen von Nießbrauchsrechten an Grundstücken, das gegen Art. 63 AEUV und Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verstößt – Wiederherstellung dieser Rechte im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union – Schadensersatz – Nationale Regelung, die eine finanzielle Entschädigung vorsieht, die ausschließlich auf der Grundlage des Verkehrswerts der Grundstücke zum Zeitpunkt der Löschung der Nießbrauchsrechte berechnet wird – Erfordernis einer angemessenen Wiedergutmachung des Schadens – Entgangener Gewinn.
C-603/24	13.05.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 2 Nr. 1 – Mehrwertsteuerpflichtigkeit – Dienstleistungen gegen Entgelt – Kriterien – Konzerninterne Beziehungen – Anpassungen der Verrechnungspreise für Kraftfahrzeuge zwischen Herstellern und Vertriebsunternehmen – Berücksichtigung der Kosten für die Reparatur dieser Fahrzeuge, die den Vertriebsunternehmen nach dem Verkauf entstanden sind – Bestehen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der Dienstleistung und der tatsächlich erhaltenen Gegenleistung – Vorliegen eines Rechtsverhältnisses, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden.
T-366/25	13.05.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Art. 19 Abs. 1 der Richtlinie 2006/112/EG – Begriff ‚Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens‘ – Schenkung eines Unternehmens zu gleichen Teilen an zwei natürliche Personen, die beabsichtigen, diese als Sacheinlagen in eine offene Handelsgesellschaft einzubringen – Mehrzahl von Begünstigten – Prüfung einer Abfolge von Umsätzen – Konzept der ‚wirtschaftlichen Realität‘.

Alle am 15.05.2026 und 21.05.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
II R 10/23	11.03.2026	Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit einer Erbauseinandersetzung als abziehbare Nachlassverbindlichkeiten
II R 27/22	28.01.2026	Unentgeltliche Zuwendung einer Kapitallebensversicherung unter Nießbrauchsvorbehalt
IX R 1/25	03.03.2026	Vergütung für die Fortführung des Geschäftsführeramts beim Verkauf von Geschäftsanteilen an einer Kapitalgesellschaft - Abgrenzung zwischen Veräußerungspreis und Arbeitslohn
III R 21/23	05.02.2026	Erlass einer Kindergeldrückforderung und Weiterleitungseinwand

IX R 18/23	03.03.2026	Abweichende Festsetzung von Einkommenssteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen
V R 28/25	11.12.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2025 VR //24 – Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung (AO) und Unionsrecht sowie Billigkeit
VI R 13/2024	21.01.2026	Aussetzung des Verfahrens gegen einen Haftungsbescheid bei Antrag auf Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG
VII R 4/23	09.12.2025	Keine Haftung eines früheren GmbH-Geschäftsführers nach § 69 Satz 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 AO nach Verlust seiner Organstellung bei fortdauernder Eintragung im Handelsregister
VIII R 6/24	24.03.2026	Zur Aufzeichnungspflicht für die Aufwendungen des häuslichen Arbeitszimmers eines selbständig tätigen Steuerpflichtigen
VIII R 12/24	03.03.2026	Ausgleichszahlungen nach § 35 Abs. 2, § 295 Abs. 2 InsO keine Betriebsausgaben
VIII R 8/24	03.03.2026	Ausschüttung von Gewinnen aus der Zeit vor Auflösung der Gesellschaft nach Liquidationsbeginn

Alle am 15.05.2026 und 21.05.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX B 33/22	18.04.2023	Nichtzulassungsbeschwerde: Verfahrensmangel; Verletzung der Sachaufklärungspflicht; Stillhaltergeschäfte; Billigkeitsentscheidung
V B 19/26	13.04.2026	Fortwirken einer Prozessvollmacht
VIII S 30/24	24.06.2025	(Rechtsschutzbedürfnis für die gerichtliche Streitwertfestsetzung für ein Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren)
IV R 4/24	26.03.2026	Betriebliche Veranlassung einer Grundschuldbestellung durch eine Personengesellschaft; Überraschungsentscheidung
IX B 114/25	30.04.2026	Nichtzulassungsbeschwerde: Grundsätzliche Bedeutung; Divergenz; Verfahrensfehler
V B 118/25	29.04.2026	Vorsteuerabzug und Rechnungsanforderungen bei Umbenennung
V B 90/25	29.04.2026	Wirtschaftliche Eingliederung bei Organschaft
V B 9/25	27.04.2026	Vertretungszwang beim BFH auch bei Mittellosigkeit eines Beteiligten
V R 14/23	11.12.2025	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 11.12.2025 V R 7/24 – Vollverzinsung nach § 233a der Abgabenordnung (AO) und Unionsrecht
VII B 71/25	29.04.2026	Zur Einreichung elektronischer Dokumente bei Gericht

<u>X K 3/25</u>	26.02.2025	Entschädigungsklage wegen überlanger Verfahrensdauer: Erhöhter Schwierigkeitsgrad des Verfahrens, Kompensation einer überlangen erstinstanzlichen Verfahrensdauer mit einer außergewöhnlich kurzen Verfahrensdauer in der Rechtsmittelinstanz
---------------------------------	------------	---

Alle bis zum 22.05.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>III C 3 - S 7170/00085/004/035</u>	21.05.2026	Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummer 14 UStG für ästhetische Operationen und ästhetische Behandlungen; Veröffentlichung der BFH-Urteile vom 4. Dezember 2014, V R 16/12 und V R 33/12
<u>III C 5 - S 7500/00290/003/057</u>	20.05.2026	Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet (§§ 22f, 25e und 27 Absatz 25 UStG); Vordruckmuster USt 1 TL - Mitteilung nach § 25e Absatz 4 Satz 4 UStG -
<u>III C 5 - S 7500/00290/003/056</u>	20.05.2026	Haftung für die Umsatzsteuer beim Handel mit Waren im Internet (§§ 22f, 25e und 27 Absatz 25 UStG); Vordruckmuster USt 1 TK - Mitteilung nach § 25e Absatz 4 Satz 1 bis 3 UStG -
<u>IV C 2 - S 2742/00113/006/069</u>	11.05.2026	Aufhebung des BMF-Schreibens vom 12. Mai 2014 (BStBl I 2014, 860); Verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft und Zufluss von Gehaltsbestandteilen bei einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.